

Bern, den 17. August 1970

s.A.14.56.7.
 p.B.44.51.Lux.2. - AR/bc

Ba 18. Aug. 70 1.7

ad W-610.011 Sb/rü

An die
 Eidgenössische Steuerverwaltung
 Abteilung Wehrsteuer
 Rechtsdienst

3003 B e r n

Herr Direktor,

Wir beziehen uns auf Ihren Brief vom 6. August 1970, in dem Sie uns mitteilen, dass der Grossherzog von Luxemburg im Jahre 1969 in Crans ein Chalet erworben habe und dass er durch seinen Vertreter geltend mache, dass er als regierender Fürst Steuerfreiheit geniesse. Im Zusammenhang mit seinem Gesuch um Steuerbefreiung weisen Sie darauf hin, dass mit Bezug auf die Steuerpflicht des Schahs von Iran eine Regelung getroffen worden sei, nach der der Schah für seine Villa Suvretta in St. Moritz die ordentlichen Steuern entrichte.

Ihre Anfrage möchten wir wie folgt beantworten:

Im Zusammenhang mit dem Kauf der Villa Suvretta in St. Moritz durch den Schah von Iran stellte Nationalrat Kloter am 2. Oktober 1968 eine kleine Anfrage über die steuerliche Behandlung dieser Angelegenheit. In der Antwort des Bundesrates vom 23. Oktober 1968 (s. beiliegende Photokopie) sind die Gründe enthalten, die dem Politischen Departement Anlass gegeben hatten, den zuständigen Bündner Behörden zu empfehlen, dem Schah von Iranⁱⁿ seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt auf sein allfälliges Ersuchen Steuerfreiheit zu gewähren. Wenn der Schah für seine Villa Suvretta in St. Moritz die ordentlichen Steuern heute entrichtet, so beruht dies nicht auf einer "Regelung", die "getroffen werden konnte", sondern weil der Schah ein Gesuch um Steuerbefreiung überhaupt nie gestellt hat.

./.

- 2 -

Was die Steuerbefreiung des Grossherzogs von Luxemburg für sein Chalet in Crans betrifft, so möchten wir auf die grundsätzlichen Erwägungen in der bereits erwähnten Antwort des Bundesrates im Fall des Schahs von Iran hinweisen. Sie sind auch bei der Beurteilung des Gesuches des Grossherzogs massgebend. Soweit uns bekannt ist, ist der Grossherzog ein regelmässiger Besucher unseres Landes. Das Chalet, das er erworben hat, ist als private Residenz eines Staatsoberhauptes zu betrachten. Nachdem er durch seinen Vertreter um Steuerfreiheit nachgesucht hat, ist der Grossherzog in Anlehnung an die schweizerische Praxis, fremde Staatsoberhäupter wie die diplomatischen Vertreter zu behandeln, von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern und sonstigen Abgaben zu befreien.

Die Steuerbefreiung des Grossherzogs von Luxemburg für sein Chalet liegt auch im Interesse unserer guten Beziehungen mit seinem Land. Wir gestatten uns daher, den zuständigen Walliser Behörden dringend zu empfehlen, den Grossherzog von Luxemburg in Uebereinstimmung mit den völkerrechtlichen Normen in den Genuss der üblichen Steuerbefreiung zu setzen.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns über den Entscheid der Walliser Behörden orientierten.

Wir versichern Sie, Herr Direktor, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Der Protokollchef

Beilage: 1 Photokopie

Kopie z.K. an die Abt. für Rechtsangelegenheiten

Ba 18. Aug 70 1.7